

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1557

vom 4. August 1998

Gemeinde MuttENZ, Quartierplanung "Schulzentrum Kriegacker"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ hat am 14. Oktober 1997 die Quartierplanung "Schulzentrum Kriegacker", bestehend aus 3 Teilplänen inklusive Anhang und dem Reglement, beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates MuttENZ (Schreiben vom 2. April 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Um dem bildungspolitischen Auftrag auch in Zukunft gerecht zu werden, ist es notwendig, die kantonalen Schulen auf dem Areal Kriegacker in MuttENZ in den kommenden Jahren in Etappen auszubauen. Das Schulzentrum Kriegacker umfasst die Fachhochschule beider Basel (FHBB), die Gewerblich-Industrielle Berufsschule MuttENZ (GBIM), das Gymnasium MuttENZ (GM) und die Diplommittelschule 2 (DMS 2). Die Realisierung dieser baulichen Verdichtung ist im Rahmen der gesetzlich zulässigen Gebäudeabstandsvorschriften innerhalb der Zone für öffentliche Anlagen und Werke nicht möglich, weshalb ein Quartierplanverfahren erforderlich war. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die sich ergebenden Abweichungen von den gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabständen innerhalb des Quartierplanperimeters gestützt auf § 102, Absatz 1 BauG zu gestatten.

Die im Zuge eines Ausbaus des Schulzentrums geplanten Neubauten unterliegen nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), hingegen musste für die geplanten zwei unterirdischen Parkhäuser mit insgesamt 500 Parkplätzen eine UVP durchgeführt werden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen erfolgte am 29. April 1997. In Abwägung aller Aspekte und Interessen kamen diese zum Schluss, dass die Quartierplanung - soweit sie den Bau zweier unterirdischer Parkhäuser betrifft - der Umweltschutzgesetzgebung entspricht. Im übrigen wird auf die entsprechenden Anträge und Auflagen im erwähnten UVB sowie auf nachfolgende Bemerkungen verwiesen.

Im Rahmen der Vorprüfung und des UVP-Verfahrens haben die zuständigen kantonalen Fachstellen beantragt, es sei zu prüfen, ob die Parkplatzanzahl gestützt auf die Erwägungen gemäss erwähntem UVB (Ziffern 4.3.5 bzw. 4.3.6 und 5) reduziert werden kann und ob zur Vermeidung von Suchverkehr in den angrenzenden Quartieren flankierende Massnahmen, wie die Errichtung einer "Blauen Zone" verbunden mit Anwohner-Parkkarten, eingeführt werden können. Im Hinblick auf die Baubewilligung seien entsprechende Auflagen zu prüfen (vgl. Ziffer 6 UVB).

Betreffend der tarifflichtigen Schulparkplätze wurde die Benützungsgeld für Schüler/innen der GBIM auf Forderungen der Anwohner hin massiv verbilligt. Dies hatte eine gewisse Entlastung der Quartierstrassen zur Folge. Zwecks Erarbeitung eines Verkehrs- und Parkierungskonzeptes für die angrenzenden Gebiete wurde zudem von der Gemeinde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dabei soll geprüft werden, wie die momentane Situation nachhaltig entschärft werden kann. Das Quartierplan-Reglement (Ziffer 7) wurde mit einer entsprechenden Bestimmung bezüglich Schaffung einer grossflächigen Bewirtschaftung öffentlicher Parkräume ergänzt. Im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren sind die oben erwähnten Auflagen gemäss UVB in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde zu prüfen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // : 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttentz am 14. Oktober 1997 beschlossene Quartierplanung "Schulzentrum Kriegacker" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/19/0 (Quartierpläne 1-3 inkl. Anhang Richtlinie Fassaden), 44/QR/19/0 (Quartierplan-Reglement), 44/ZPS/1/1 (Mutation Zonenplan Siedlung), sowie 44/BSP/66/0 (Baulinie Kriegackerstrasse Teilplan 2) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Muttentz, 4132 Muttentz
- Bauverwaltung Muttentz, 4132 Muttentz
- H.P. Ammann + P. Baumann, dipl. ETH Architekten, Alpenquai 4, 6005 Luzern
- Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskantlei (Publikation)
- Erziehungs- und Kulturdirektion
- Lufthygieneamt beider Basel
- Stabsstelle Umweltschutz
- Hochbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (11)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Kunzsch', is written below the text 'Der Landschreiber:'. The signature is fluid and cursive.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1193

vom 22. Juni 1999

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan Neubrunnweg (Abschnitt Baselstrasse-Pfaffenmattweg)

A. Der Gemeinderat MuttENZ hat am 9. Dezember 1998 gestützt auf §5, Abs.2a des Strassenreglementes den Bau- und Strassenlinienplan Neubrunnweg (Abschnitt Baselstrasse-Pfaffenmattweg) beschlossen. Es handelt sich dabei um geringfügige Abweichungen zum Strassennetzplan.

B. Es ist eine Einsprache eingereicht worden, welche jedoch zurückgezogen worden ist.

C. Mit Schreiben vom 1. Juni 1999 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den Bau- und Strassenlinienplan Neubrunnweg zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/:/:
1. Der vom Gemeinderat MuttENZ am 9. Dezember 1998 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Neubrunnweg (Abschnitt Baselstrasse-Pfaffenmattweg) wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/67/0 (Neubrunnweg), 44/eBS/1/1 (Mutation Baselweg), 44/eBS/7/1 (Mutation Baumgartenweg) und 44/eBS/8/1 (Mutation Pfaffenmattweg) versehenen Plan-Exemplare.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Bauverwaltung MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (11)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

